

Statuten des Vereins Zürcher Geschichtslehrpersonen (VZG)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Zürcher Geschichtslehrpersonen» besteht mit Sitz am Wohnort des Präsidenten / der Präsidentin ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB.

2. Vereinszweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Geschichtslehrpersonen der Mittelschulen des Kantons Zürich. Er vertritt gegenüber Schulleitungen und politischen Behörden die fachlichen, didaktischen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder. Er kann Weiterbildungen und den fachlichen und geselligen Austausch unter den Geschichtslehrpersonen im Kanton Zürich anregen und organisieren.

3. Tätigkeiten

Der Verein versucht sein Ziel zu erreichen

- durch regelmässige Zusammenkünfte zum Erfahrungsaustausch, zur Beratung und Beschlussfassung
- als Gesprächspartner der Behörden und Medien
- durch Organisation von Weiterbildungen und geselligen Anlässen.

4. Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus Jahresbeiträgen der Mitglieder und Spenden.

5. Organisation

Die Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorin / der Rechnungsrevisor.

6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis 14 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung findet normalerweise im ersten Quartal des Schuljahres statt.

Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst (Ausnahme: Auflösung des Vereins, vgl. Art. 19). Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid. Bei einem Co-Präsidium übt die sitzungsleitende Person dieses Recht aus.

Der Präsident / die Präsidentin oder der Vizepräsident / die Vizepräsidentin führt den Vorsitz. Der Aktuar / die Aktuarin führt ein Beschlussprotokoll.

7. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen erfolgen auf Antrag der Mitgliederversammlung, des Vorstands oder mindestens eines Fünftels aller Mitglieder.

8. Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie

- genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- genehmigt den Jahresbericht des Vorstands
- genehmigt den Revisionsbericht
- entlastet den Vorstand
- nimmt vom Budget Kenntnis

- wählt den Präsidenten / die Präsidentin und die weiteren Vorstandsmitglieder sowie den Rechnungsrevisor / die Rechnungsrevisorin
- setzt die Mitgliederbeiträge fest
- kann offene oder geheime Abstimmung beantragen
- fasst Beschlüsse über alle traktandierten Geschäfte
- beschliesst Statutenänderungen
- beschliesst über die Auflösung des Vereins.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin selbst. Ein Co-Präsidium ist möglich.

Er

- führt die laufenden Geschäfte
- vertritt den Verein nach aussen
- verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind
- kann Reglemente erlassen und der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vorlegen.
- kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand kann zur Erreichung des Vereinszweckes ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben von jährlich CHF 1'000.– tätigen. Er ist dafür gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

10. Amtsdauer

Die Amtsdauer für alle Vereinsämter beträgt vier Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

11. Vorstandssitzungen

Der Vorstand trifft sich mindestens halbjährlich zur Beratung der vorliegenden Geschäfte. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr und führt ein Beschlussprotokoll.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Verein verpflichtet sich durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten / der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Schuljahr zusammen (Beginn: 1. August).

14. Mitglieder

Mitglied des Vereins kann werden, wer an einer Mittelschule im Kanton Zürich das Fach Geschichte unterrichtet oder unterrichtet hat.

15. Beitritt und Austritt

Beitritt und Austritt erfolgen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

16. Mitgliederbeiträge

Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Die Mitgliederbeiträge werden für das Rechnungsjahr erhoben und werden jeweils im ersten Quartal des Rechnungsjahres fällig.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, so kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden.

17. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

18. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten.

19. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von einer ordentlichen oder einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine oder mehrere steuerbefreite Organisationen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Zürich, 17.6.2022